

Gemeinde Wauwil



Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 3. Dezember 2019

Die Einwohnergemeinde Wauwil erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt, Zweck

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.
- ³ Das Reglement bezweckt die optimale Nutzung des bestehenden, knappen Parkraums sowie die positive Beeinflussung des Verkehrsaufkommens und des Mobilitätsverhaltens.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Der öffentliche Grund umfasst alle Flächen, unabhängig vom Grundeigentum, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.
- ² Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene Flächen, die von der Gemeinde entschädigungslos oder gegen Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.
- ³ Stehen die öffentlichen Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde Wauwil, dürfen diese erst eingerichtet werden, wenn mit dem öffentlichen oder privaten Eigentümer die notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen worden sind.

Art. 3 Grundsatz und Verwendung der Gebühren

- ¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen können Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt werden.
- ² Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichen Grund abstellt, ist je nach Parkdauer und Zonenzugehörigkeit gebührenpflichtig.
- ³ Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 4 Bewirtschaftungszeiten

Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer und die Bewirtschaftungszeiten fest.

Art. 5 Besondere Benutzungen

- ¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder anderen Sachen auf zum Parkieren vorgesehenen Flächen gemäss Art. 2 Abs. 2 ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates und nur gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühr zulässig.
- ² Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen. Er kann hierfür angemessene Gebühren erheben.

II. Parkieren auf Parkierungsflächen mit Parkscheiben**Art. 6 Örtlichkeit**

- ¹ Der Gemeinderat legt die Parkflächen mit Parkscheiben fest.
- ² Die Parkflächen mit Parkscheiben sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 7 Parkdauer

- ¹ Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen fest.
- ² Die maximale Parkdauer ist an Ort und Stelle zu signalisieren.
- ³ Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) zu benutzen

Art. 8 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Art. 9 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. Parkieren in der Parkuhrzone**Art. 10 Örtlichkeit**

- ¹ Der Gemeinderat legt die Parkflächen mit Parkuhren fest.
- ² Die Parkflächen in der Parkuhrzone sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 11 Parkdauer

Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen fest.

Art. 12 Gebühren und Gebührenerhebung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Parkgebühren und die Beschränkung der maximalen Parkdauer fest.
- ² Parkuhrzonen werden mit individuellen oder zentralen Parkuhren ausgestattet und die Gebühren mit dem entsprechenden System oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 13 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 14 Besonderes

- ¹ Das Parkieren richtet sich im Besonderen nach den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen.
- ² Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf das Erheben von Gebühren verzichten.

IV. Parkieren mit Dauerparkkarten

Art. 15 Berechtigung

- ¹ Wer zwingend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längere Zeit zu parkieren, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.
- ² Anspruchsberechtigt sind namentlich:
 - a) Ansässige Gewerbebetriebe, die keine Möglichkeit haben, einen privaten Abstellplatz zu mieten;
 - b) Einwohnerinnen und Einwohner, die keine Möglichkeit haben, einen privaten Abstellplatz zu mieten;
 - c) Erwerbstätige, die in der Gemeinde Wauwil arbeiten, die keine Möglichkeit haben, einen privaten Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind;
 - d) Personen, die ein entsprechendes SBB-Abonnement vorweisen können.
- ³ Die Dauerparkkarte berechtigt zum Parkieren auf den auf der Parkkarte bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen. Die Dauerparkkarte ist auf das Fahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt, ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen und ist nicht übertragbar.
- ⁴ Der Gemeinderat kann das Ausstellen der Dauerparkkarten an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 16 Gebühren

- ¹ Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest.

Art. 17 Rechtstellung des Fahrzeughalters

- ¹ Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

- ² Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 18 Besonderes

- ¹ Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate befristet. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.
- ² Der Gemeinderat kann die Dauerparkkarte entziehen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, oder wenn die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet wird.
- ³ Bei einer vorzeitigen Rückgabe der Parkkarte werden nur die Gebühren für die benutzten Monate berechnet.

Art. 19 Gebührenerhebung und Rechtsschutz

Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Gebührengesetz (GebG, SRL 680) vom 14. September 1993.

Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Gebührengesetz.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend das Dauerparkieren kann innert 20 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden.
- ³ Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 20 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Insbesondere bestimmt er, auf welchen öffentlichen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist (Art. 3). Er bezeichnet diejenigen Parkplätze auf denen das Parkieren mit Parkscheiben (Art. 6), das Parkieren mit Parkuhren (Art. 10) und das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist (Art. 15, Abs. 3).

Art. 22 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 23 Verweis

Die Benützung der Parkfelder richtet sich nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 und der Signalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979.

Art. 24 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wauwil, 3. Dezember 2019

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Annelies Gassmann-Wechsler

Beat Rölli

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 beschlossen.